

**Verein zur Förderung der
wettbewerbsökonomischen Forschung e.V.**

Satzung

in der Fassung vom 14. November 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der wettbewerbsökonomischen Forschung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweckbestimmung des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wettbewerbsökonomie.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Tagungen, Seminaren, Workshops etc. über wettbewerbsökonomische Fragen zur Verwirklichung der in § 2 (1) genannten Ziele,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Forschungsvorhaben zu wettbewerbsökonomischen Fragen zur Verwirklichung der in § 2 (1) genannten Ziele,
 - c) Veröffentlichung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse beispielsweise in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder im Internet und
 - d) hiermit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet. Er ist selbstlos tätig und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigen.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft erwirbt, wer diese beantragt und den Verein durch seine Mitgliedsbeiträge in der Wahrnehmung der Vereinsziele unterstützt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins als eine Organisation zur Förderung von Wissenschaft und Forschung gewahrt bleibt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, gleiches gilt für Wahlvorschläge. Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 4 (2). Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Über Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und alles vermeiden, was den Bestrebungen des Vereins zuwiderläuft oder was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.
- (6) Die Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- (7) Die Mitglieder haben den finanziellen Verpflichtungen, zu denen sie sich bekannt haben, nachzukommen.
- (8) In Organe und Gremien des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) den Tod eines Mitglieds,
 - b) den Austritt eines Mitglieds oder
 - c) den Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Zielsetzung des Vereins ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese kann den Beschluss aufheben.
- (3) Die Kündigung der fördernden Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären.
- (4) Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, übernommene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Verwirklichung der in § 2 festgeschriebenen Aufgaben und Ziele werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe, Fälligkeit, Art und Befreiung von Beiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, lädt der Vorsitzende zu den Sitzungen brieflich oder per Email mit einer angemessenen Frist und unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt und archiviert.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Geschäftsführung,
 - b) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
 - c) die Einsetzung von Kommissionen,
 - d) den Vorschlag der Beitragsordnung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) den Vorschlag eines Haushaltsplans und
 - g) die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

(6) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer benennen, dessen Benennung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten soll.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung sind die Einladungen zu verschicken. Die Einladung enthält Termin, Ort und die Tagesordnung der Versammlung. Einladungen können dabei je nach Erreichbarkeit der Mitglieder als Brief oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es wünscht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Erfüllung des Vereinszweckes betreffenden Angelegenheiten und nimmt mit dem Recht zur Stellungnahme den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(4) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Genehmigung des Vereinshaushalts,
- e) den Beschluss über die Beitragsordnung,
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftliche Protokolle angefertigt und archiviert.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Einladung eine entsprechende Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, ist hierbei darauf zu achten, dass es sich bei dem anderen Verein auch um einen steuerlich anerkannten, gemeinnützigen Verein handelt. Die Beschlüsse sind nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.


§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. April 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und endet mit der Auflösung des Vereins nach § 12.

14. November 2012



Justus Haucap



Christian Wey



Michael Coenen

**Verein zur Förderung der
wettbewerbsökonomischen Forschung e.V.**

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gemäß § 8 (2) der Satzung des „Verein zur Förderung der wettbewerbsökonomischen Forschung e.V.“ wurde am 04.04.2012 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt null EUR.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt bei natürlichen Personen mindestens 120 EUR, bei juristischen Personen mindestens 1.200 EUR.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der jährliche Mitgliedsbeitrag berechnet.
- (2) Der Beitrag wird per Überweisung auf folgendes Konto des Vereins gezahlt:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bank:

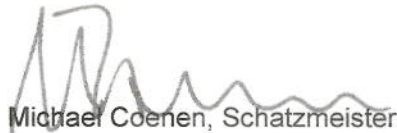
Hierbei sind jeweils der Name des Mitglieds und das Beitragsjahr als Verwendungszweck anzugeben.

- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann eine Barzahlung auch an den Schatzmeister erfolgen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Düsseldorf, 04.04.2012



Justus Haucap, Vorstandsvorsitzender



Michael Coenen, Schatzmeister



Ulrich Heimeshoff, Protokollführer